Gericht verbietet Onlinehändler Sonntagsarbeit

Eigentlich war es gut gelaufen für die Amazon Fulfillment Germany GmbH. Weil das US-Unternehmen im Weihnachtsgeschäft den mit Abstand höchsten Umsatz erzielt, stellte es bei der Bezirksregierung Düsseldorf den Antrag, seine Arbeitnehmer an zwei Adventsonntagen ausnahmsweise beschäftigen zu dürfen. Damit wollte Amazon sicherstellen, dass bestellte Waren schnellstmöglich zum Kunden gelangen. Die Bezirksregierung erteilte daraufhin die Erlaubnis nach dem Arbeitszeitgesetz.

Doch das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte jetzt fest, dass die behördliche Erlaubnis rechtswidrig war. Diese verletze nämlich die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in ihrem Grundrecht auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit. Das Gericht hat darüber hinaus Amazon vorgeworfen, sich selbst in eine brenzlige Situation gebracht zu haben, weil es die Kundenerwartungen an extrem kurze Lieferzeiten selbst geschürt habe. Damit meinte das Gericht die Abgabe eines "Same-Day-Delivery" auch in der Weihnachtszeit. Dadurch sei ein erheblicher Lieferdruck entstanden.

Die Düsseldorfer Verwaltungsrichter konnten letztlich nicht erkennen, dass Amazon ohne Bewilligung der Sonntagsarbeit ein so großer Schaden entstanden wäre, dass dieser das Interesse am Erhalt der Sonntagsruhe hätte überwiegen können. Vielmehr habe es Amazon versäumt, dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine entsprechende Ausgestaltung seines Geschäftsmodells in der Vorweihnachtszeit hinreichend Rechnung zu tragen.

Fragen zur Arbeit an Sonn-und Feiertagen beantworten schnell und kompetent Fachanwälte für Arbeitsrecht, die die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gern auf telefonische Anfrage benennt